

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung)
der Ortsgemeinde Mudersbach, Landkreis Altenkirchen, vom 11.12.2014



Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Mudersbach hat in der Sitzung am 10.12.2014 aufgrund § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit gültigen Fassung sowie §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und Ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, sowie der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehen der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragsstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 05.06.2001 und alle übrigen nachfolgenden Satzungsänderungen und -ergänzungen außer Kraft.

Anlage

Mudersbach, 11.12.2014
Ortsgemeinde Mudersbach

Wolfgang Köhler
Ortsbürgermeister



Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der vorstehend genannten Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach der o. g. Ziffer 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mudersbach, 11.12.2014
Ortsgemeinde Mudersbach

Mark Köhler
Ortsbürgermeister



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Mudersbach vom 11.12.2014

A. Reihengrabstätten	Gebühr ab 01.01.2015	ab 01.01.2017
1. Überlassung einer Einzelgrabstätte an Berechtigte nach § 2 Satz 2 der Friedhofssatzung für		
a) Verstorbene bis zum vollendeten 7. Lebensjahr	300 EUR	300 EUR
b) Verstorbene vom vollendeten 7. Lebensjahr an	850 EUR	900 EUR
2. Überlassung einer Urnengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1		
a) ein Urnenreihengrab	600 EUR	650 EUR
b) ein anonymes Urnengrab	600 EUR	650 EUR
c) Beilegung einer Urne in ein vorhandenes Grab	600 EUR	650 EUR
3. Überlassung eines Wiesengrabes an Berechtigte nach Nr. 1 (einschließlich Pflegegebühr für 25 Jahre)		
a) für Erdbestattungen	1.300 EUR	1.400 EUR
b) für Urnenbestattungen	1.100 EUR	1.200 EUR

B. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**Gebühr ab 01.01.2015****ab
01.01.2017**

a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Satz 2 der Friedhofssatzung		
aa) eine Mehrfachwahlgrabstätte (2 Grabstellen)	2.300 EUR	2.300 EUR
ab) je weitere Grabstelle	1.150 EUR	1.150 EUR
ac) Urnenwahlgrabstätte	850 EUR	900 EUR
b) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr für		
ba) Mehrfachwahlgrabstätte	90 EUR	100 EUR
bb) einer weiteren Grabstelle	45 EUR	50 EUR
bc) einer Urnenwahlgrabstätte	30 EUR	40 EUR
c) Beilegung einer Urne in einer Wahlgrabstätte	600 EUR	650 EUR

C. Ausheben und Schließen der Gräber

Gebühr ab 01.01.2015

ab 01.01.2017

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)

a) bis zum vollendeten 7. Lebensjahr	140 EUR	140 EUR
b) vom vollendeten 7. Lebensjahr	500 EUR	600 EUR
c) Beisetzung einer Urne	200 EUR	250 EUR

2. Wahlgräber für Verstorbene (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)

a) Mehrfachgrabstätte – jede Beisetzung	600 EUR	650 EUR
c) Beisetzung einer Urne	200 EUR	250 EUR

3. Ausschlagen mit grünen Bastmatten

a) eines Reihengrabes	30 EUR	30 EUR
b) eines Wahlgrabes	35 EUR	35 EUR
c) eines Urnengrabes	18 EUR	18 EUR

4. Für Beisetzungen an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag erhoben von 200,00 EUR

Die Ortsgemeinde kann auf die Erhebung verzichten, wenn sie die Arbeiten durch einen Beauftragten erledigen lässt.

In diesem Fall werden die Kosten durch zivilrechtlichen Vertrag zu Lasten des Nutzers weiterberechnet.

D. Benutzung der Friedhofshallen**Gebühr**

- | | |
|--|---------|
| 1. Benutzung einer Leichenhalle zum Zwecke der Aufbahrung / der Kühlzelle | |
| a) einer Leiche für 4 Tage | 150 EUR |
| b) einer Leiche für jeden weiteren Tag | 37 EUR |
| c) einer Urne für 4 Tage | 91 EUR |
| d) einer Urne für jeden weiteren Tag | 23 EUR |
| 2. Benutzung einer Friedhofshalle zur Trauerfeier
(mit einfacher Dekoration, Beleuchtung und Heizung,
ohne Orgelspiel, einschl. Reinigung) | 225 EUR |

E. Herstellung der Platteneinfassung**Gebühr**

Für die Herstellung der Platteneinfassung auf den Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind zusätzlich zu den allgemeinen Gebühren und ggf. zu zahlenden Zuschlägen nach -C- folgende Gebühren zu zahlen.

Reihengrabstätten

- | | |
|---|--------------|
| a) für Verstorbene ab dem vollendeten 7. Lebensjahr | 1.380,00 EUR |
| b) wie a) - Doppelgrabstätten - | 1.980,00 EUR |

F. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**Auslagenersatz**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

G. Verwaltungs- und sonstige Gebühren**Gebühr**

- | | |
|--|-----------|
| 1. Gebühr für die Zulassung zur Ausübung <u>gewerblicher Tätigkeiten</u> auf den Friedhöfen der Ortsgemeinde Mudersbach für die Dauer von 5 Jahren gemäß § 6 Friedhofssatzung i. V. m. § 1 Abs. 1 Landesgebührengesetz Rheinland-Pfalz | 90,00 EUR |
| 2. Gebühren für die <u>Genehmigung</u> der Errichtung von <u>Grabmalen</u> und sonstigen baulichen Anlagen gemäß § 19 Friedhofssatzung i. V. m. § 1 Abs. 1 Landesgebührengesetz Rheinland-Pfalz | 20,00 EUR |



Mudersbach, 11.12.2014
Ortsgemeinde Mudersbach
Mark Köhler
Ortsbürgermeister